



**Grundlagen der Zusammenarbeit**  
mit der TBO Versicherungsmakler GmbH

Wir stellen immer wieder fest, dass viele Neukunden, aber auch einigen Bestandskunden nicht unterscheiden, in welcher Funktion der jeweilige Ansprechpartner für die Versicherungsthemen tätig ist. Der „Versicherungsfritze“ kann nämlich sowohl als Vertreter, als Mehrfachagent oder als Versicherungsmakler für seine Kunden tätig werden. Zwischen diesen drei Arten der Tätigkeit gibt es große Unterschiede und wir haben uns ganz bewusst dafür entschieden, als Versicherungsmakler tätig zu werden.

### **Was ist ein Versicherungsmakler?**

Wir sind davon überzeugt, dass nur ein Versicherungsmakler seine Kunden optimal mit dem passenden Versicherungsschutz versorgen kann. Wir stehen rechtlich auf der Seite unserer Kunden und diese beauftragen uns damit, die passenden Versicherungsverträge im Hinblick auf ihre Situation bei den jeweiligen Versicherungsgesellschaften zu besorgen. Wir sind dazu verpflichtet, den Markt und die Bedingungen der Verträge genau zu kennen. Wenn uns Fehler unterlaufen oder wir nicht im Sinne unserer Kunden handeln, haften wir für den entstandenen Schaden.

Der Mehrfachagent und der Vertreter stehen auf Seite der Versicherungsgesellschaft, welche sie vertreten. Das bedeutet, dass diese nur über eine eingeschränkte Produktauswahl verfügen, die Versicherungsgesellschaft ihnen gegenüber weisungsbefugt ist und unserer Erfahrung nach oft nicht das Kundeninteresse im Vordergrund steht.

Wir sind gesetzlich dazu verpflichtet, unsere Kunden laufend zu betreuen und alle Verträge regelmäßig auf Aktualität hin zu überprüfen.

Um sicherzustellen, dass uns möglichst kein Haftungsrisiko entsteht, ist es für uns sehr wichtig, dass wir bezüglich der Zusammenarbeit genau besprechen,

- was Sie von uns erwarten dürfen und
- was wir von Ihnen erwarten.

Damit unsere Zusammenarbeit für alle Seiten zufriedenstellend verläuft, haben wir nachfolgend zusammengefasst, was wir uns vorstellen.

### **Welche Dienstleistung bieten wir Ihnen?**

Wir sehen uns als Ihr Ansprechpartner in allen Versicherungsthemen. Das bedeutet, dass wir Sie zu Beginn der Kundenverbindung über alle möglichen Risiken und entsprechende Möglichkeiten zur Absicherung aufklären. Sie erhalten von uns alle notwendigen Informationen um sinnvoll entscheiden zu können, welche Absicherung Sie wünschen und wo Sie lieber ein Risiko in selbst tragen möchten.

In regelmäßigen Abständen fragen wir Ihre Risikoeinschätzung erneut ab, um einschätzen können, ob sich Ihre Risikoneigung in der Zwischenzeit eventuell verändert hat. In diesem Zuge erfragen wir zudem, welche Änderungen sich an Ihrer persönlichen Situation ergeben haben. Dieser ganze Prozess läuft über ein von uns erstelltes Online-Tool ab und kann somit von Ihnen mit nur geringem Aufwand von jedem Ort der Welt aus erledigt werden.

Wenn sich in der Zwischenzeit an Ihrer Situation etwas verändert oder Sie einen Versicherungsfall haben, sind wir immer Ihr Ansprechpartner - gerne per Email, Whatsapp oder Telefon. Sie brauchen nie wieder direkt mit dem Versicherer in Kontakt treten. Das erledigen wir für Sie. Damit ersparen wir Ihnen endlose Hotline-Wartezeiten und schützen Sie durch unsere Fachkenntnis vor Stolperfallen der Versicherer.

## Beratungen vor Ort

Spätestens seit der Corona-Pandemie stellen wir fest, dass unsere Kunden Telefon- oder Video-Termine den Vor-Ort-Terminen vorziehen. Wir sind dadurch zeitlich sehr flexibel und stehen bei Bedarf auch gerne am späten Abend oder am Wochenende zur Verfügung.

Wir bevorzugen ebenfalls die Online- und Telefonberatung, da uns auf diesem Weg die Fahrtzeiten erspart bleiben und wir unsere Zeit sinnvoll für Sie einsetzen können. Der [positive Einfluss auf die Umwelt](#) ist dabei ein angenehmer Nebeneffekt.

Wir nutzen übrigens eine Unterschriften-Software, die es Ihnen ermöglicht, sämtliche erforderliche Unterschriften bequem am Display Ihres Smartphones zu leisten. Nähere Informationen dazu finden Sie [auf unserer Website](#).

## Wie werden wir vergütet?

Wir erhalten unsere Vergütung zu 95% als Courtage aus Ihren Beiträgen direkt von den Versicherern. Das bedeutet, dass für Sie keine zusätzlichen Kosten neben den Versicherungsprämien entstehen.

Gleichzeitig werden wir nur vergütet, solange die Kundenbeziehung zu Ihnen besteht. Das bedeutet zum einen, dass wir ein großes Interesse daran haben, dass Sie zufrieden sind und deshalb langjährig Kunde bei uns bleiben. Wenn Sie dann doch einmal zu einem anderen Ansprechpartner wechseln möchten, erhält dieser zukünftig die Courtage für seine Arbeit. Zum anderen ist durch unsere laufende Vergütung sichergestellt, dass wir Ihnen nicht ständig neue Versicherungen verkaufen müssen um Geld zu verdienen. Selbst für Ihre bestehenden und für gut befundenen Verträge erhalten wir ab Übernahme der Betreuung die Vergütung.

Lediglich ca. 5% unserer Einnahmen generieren wir aus Abschlussprovisionen. Diese fallen bei Kranken- und Lebensversicherungsverträgen an und wir legen die Höhe dieser Provisionen offen. Somit können Sie eventuelle Interessenkonflikte erkennen und unsere Beratung dementsprechend bewerten. Lesen Sie hierzu gerne [auch unseren Blogartikel](#).

## Maklervertrag als Grundlage der Zusammenarbeit

Damit wir uns um Ihre Versicherungsthemen kümmern können, benötigen wir grundsätzlich einen Maklervertrag. In diesem sind unsere Aufgaben ebenso klar geregelt wie Ihre Pflicht zur Mitarbeit. Zudem werden wir von Ihnen bevollmächtigt, bestimmte Versicherungsverträge für Sie abzuschließen oder kündigen zu dürfen. Dies erfolgt aber selbstverständlich immer in Abstimmung mit Ihnen

Sehr ausführlich haben wir unseren [Maklervertrag hier beschrieben](#). Eine Zusammenarbeit mit uns ist ohne gültigen Maklervertrag grundsätzlich **nicht** möglich.

## Wir betreuen ausschließlich Vollmandate

Um für Sie eine optimale Beratung und Betreuung in Versicherungsangelegenheiten sicherstellen zu können, betreiben wir enormen Aufwand. Sie erhalten zu allen relevanten Versicherungsthemen ausführliche Analysen und Beratungen. Bestehende Verträge betreuen wir sehr aktiv und kommen aktiv auf Sie zu, wenn Änderungen nötig oder Verbesserungen möglich sind. Auch legen wir großen Wert auf Fachkompetenz und bilden uns dazu ständig für Sie weiter.

All dies ist nur möglich, wenn wir hierfür angemessen vergütet werden. Das ist allerdings nicht gewährleistet, wenn wir nur einzelne Verträge für Sie vermitteln oder betreuen. Nur selten gleicht die Provision eines einzelnen Vertrages die von uns eingesetzte Zeit aus. Aus diesen Gründen schließen wir keine Maklerverträge für einzelne Versicherungszweige. Lediglich der Ausschluss bestimmter Versicherungsprodukte ist in begründeten Einzelfällen möglich, z.B. wenn Sie aufgrund einer Verbandslösung ein spezielles Versicherungsprodukt erhalten.

### **Mehrere Versicherungsmakler im Haushalt**

Gelegentlich kommt es vor, dass verschiedene Haushaltsmitglieder unterschiedliche Berater für ihre Versicherungen haben. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir nicht für Sie tätig werden können, wenn ein anderer Versicherungsvermittler für ein Haushaltsmitglied tätig ist, mit dem Sie Ihre Versicherungssituation gemeinsam gestalten. Unsere Erfahrung zeigt, dass eine genaue Abgrenzung der Beratungsfelder in solchen Fällen nicht gelingt. Die Folge sind Doppelversicherungen, Deckungslücken und deutlich erhöhte Haftungsrisiken.

Wir möchten Sie in einem solchen Fall darum bitten, sich im Haushalt auf einen Berater in Versicherungsthemen zu einigen. Davon profitieren am Ende alle Seiten. Sind wir dieser Berater, freuen wir uns darüber. Entscheiden Sie sich für einen anderen Vermittler, akzeptieren wir dies selbstverständlich auch.

### **Sie sind mit uns einmal nicht zufrieden**

Wir sind Menschen und machen trotz größter Sorgfalt auch Fehler. Für diese stehen wir gerade und finden eine Lösung, damit Ihnen dadurch keine Nachteile entstehen. Sollten Sie mit unserer Arbeit einmal nicht zufrieden sein, kommen Sie bitte auf uns zu und lassen Sie uns darüber sprechen. Selbstverständlich stehen Ihnen auch offizielle Beschwerdestellen zur Verfügung, welche Sie in unserer Erstinformation finden, die Bestandteil des Maklervertrags ist.

### **Sie haben Fragen?**

Sprechen Sie uns jederzeit gerne an.

Ihre TBO Versicherungsmakler



Tim Becker



Björn Olbrich

**Grundlagen der Zusammenarbeit  
zur Kenntnis genommen und akzeptiert:**

( \_\_\_\_\_ )

## **Erstinformation**

Diese Erstinformation gilt für:

nachfolgend – Mandant oder Kunde – genannt

### **1. Pflichtangaben**

Die TBO Versicherungsmakler GmbH verfügt über eine Gewerbeerlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO als Versicherungsmakler sowie nach § 34i Abs. 1 GewO als Immobiliendarlehensvermittler und ist unter der unten genannten Registernummern in das Vermittlerregister nach § 11a GewO eingetragen:

TBO Versicherungsmakler GmbH  
Königstr. 42  
41564 Kaarst  
Email: [kontakt@tbovm.de](mailto:kontakt@tbovm.de)  
Tel.: (02131) 4051 600

Registernummer § 34 d: D-6AWQ-CHDVA-00  
Registrierungsnummer § 34 i: D-W-137-18PT-33

### **2. Beratungsangebot**

Dem Kunden wird eine Beratung über den gewünschten Versicherungsschutz vor einer Vertragsvermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages angeboten. Ob der Kunde eine Beratung gewünscht und erhalten hatte, ergibt sich aus der Beratungsdokumentation oder einer Beratungsverzichtserklärung des Kunden.

### **3. Grundlage der Beratung und Vermittlung**

Dem Mandanten wird vom Vermittler hiermit mitgeteilt, auf welcher Grundlage die Beratung und Vermittlung des Vertrages erfolgt:

(1) Kostenfreie Beratung für den Kunden

Der Vermittler erhält im Regelfall für die Vermittlung eines Versicherungsvertrages eine Courtage von dem Produktanbieter/Versicherer. Der Kunde schuldet dem Vermittler keine gesonderte Vergütung.

(2) Vergütungsvereinbarung mit dem Kunden

In Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Absprache ergibt sich die Höhe der Vergütung des Vermittlers aus einer gesonderten Vereinbarung mit dem Kunden für die erfolgreiche Vertragsvermittlung des vom Kunden gewünschten Vertrages. Der Vermittler erhält in diesem Fall in der Regel vom Produktanbieter/Versicherer keine Vermittlungsvergütung oder sonstige Vergütung/Honorar.

### **4. Beteiligungen**

Es bestehen keine Beteiligungen an oder von Versicherern oder deren Muttergesellschaften.

### **5. Vermögensschadenhaftpflicht**

Es besteht eine gesetzeskonforme Vermögensschadenhaftpflicht, diese wurde der IHK nachgewiesen. Die Registrierung erfolgte über die IHK Mittlerer Niederrhein, Nordwall 39, 47798 Krefeld (Tel. 02151 635455).

### **6. Vermittlerregister**

Sofern Sie die Eintragungen im Vermittlerregister überprüfen möchten, so können Sie dies über die Internetseite [www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info) oder unter Telefon: (0 180) 60 05 85 0 (Festpreis 0,20 €/Anruf; Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/Anruf) oder bei der DIHK e.V., Breite Straße 29, 10178 Berlin, Telefon: (030) 20308-0, Internet: [www.dihk.de](http://www.dihk.de) als registerführende gemeinsame Stelle nach §11a GewO jederzeit veranlassen.

### **7. Beschwerdestellen**

Sofern Sie mit unseren Dienstleistungen einmal nicht zufrieden sein sollten, können Sie folgende Stelle als außergerichtliche Schlichtungsstellen anrufen:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080 632, 10006 Berlin

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 06 02 22, 10052 Berlin

Online-Streitbeilegung via EU: <https://webgate.ec.europa.eu/odr>

### **8. Unterschrift Mandant**

Mit der nachfolgenden Unterschrift bestätigen Sie die vorgenannten Informationen erhalten und verstanden zu haben.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Mandant

## **Maklervertrag**

Vertragspartner dieses Versicherungsmaklervertrags sind:

**TBO Versicherungsmakler GmbH, Königstr. 42, 41564 Kaarst**  
nachfolgend – Makler oder Vermittler – genannt

und

nachfolgend – Mandant oder Kunde – genannt

### **Präambel**

Der vorliegende Vertrag tritt an die Stelle aller bisherigen vertraglichen Bestimmungen und Abrede der Parteien und ersetzt diese. Mündliche Nebenabreden zu dem vorliegenden Vertrag oder den zukünftig vermittelten Versicherungsprodukten bestehen nicht.

Die in den Dokumenten verwendete Sprachregelung „Makler“, „Vermittler“, „Mandant“ und „Kunde“ ist geschlechtsneutral zu verstehen und dient der besseren Lesbarkeit. Sie gilt gleichermaßen für alle Geschlechter und Identitäten.

### **1. Vertragsgegenstand**

(1) Der Auftrag des Mandanten erstreckt sich nur auf die Vermittlung von zivilrechtlichen Verträgen zu dem folgenden Vertragswunsch des Mandanten:

#### **Alle Versicherungs- und Bausparverträge des Mandanten**

(2) Soweit nicht anders vereinbart, erstreckt sich die Beauftragung des Maklers auch auf bereits beim Abschluss dieses Vertrages bestehende Versicherungsverhältnisse, sofern sie der Versicherer courtagepflichtig in den Bestand des Maklers überträgt.

(3) Eine anderweitige oder weitergehende Tätigkeits- oder Beratungsverpflichtung, außer für die Vermittlung und/oder Verwaltung des gewünschten Versicherungsschutzes des Mandanten besteht nicht. Dies bedarf einer gesonderten Beratungsanfrage.

(4) Eine Beratung oder Betreuung der gesetzlichen Sozialversicherungen ist nicht von der Maklertätigkeit umfasst. Davon ausgenommen ist die Tätigkeit des Maklers als Tipgeber für gesetzliche Krankenkassen.

(5) Schließt der Mandant nach Abschluss des vorliegenden Vertrages einen Versicherungsvertrag über einen anderen Vermittler ab, so erstreckt sich der vorliegende Maklervertrag nicht auf diesen über den anderen Vermittler abgeschlossenen Versicherungsvertrag. Den Makler trifft diesbezüglich keine Beratungspflicht; es sei denn, der Mandant legt den entsprechenden Vertrag gegenüber dem Makler offen und der Versicherer stimmt einer Übertragung des Versicherungsvertrages in den Bestand des Maklers zu.

(6) Wünscht der Mandant nach Abschluss des vorliegenden Maklervertrages die Vermittlung eines Versicherungsvertrages zusätzlich zu den in diesem Maklervertrag festgelegten Verträgen und nimmt der Makler daraufhin eine Beratung gegenüber dem Mandanten auf, so erstreckt sich der vorliegende Maklervertrag auch auf diese Beratung und den neu vermittelten Versicherungsvertrag.

### **2. Aufgaben des Maklers**

Der Makler übernimmt aufgrund des vorliegenden Vertrages folgende Leistungen für den Mandanten:

(1) Die Beratung des Mandanten nach § 60,61 VVG bezüglich seiner offengelegten Wünsche und Bedürfnisse.

(2) Die Dokumentation der Beratung nach § 61 VVG.

(3) Die Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes.

(4) Die Verwaltung der vermittelten Verträge.

(5) Die Überprüfung und Anpassung des Versicherungsschutzes nach erfolgter Mitteilung der Risikoänderung oder nach entsprechender expliziter Beauftragung des Mandanten.

(6) Die Unterstützung des Mandanten im Versicherungsfall.

### **3. Tätigkeiten des Maklers**

(1) Der Makler nimmt eine Vorauswahl von geeigneten Versicherern und Versicherungsprodukten vor, welche den mitgeteilten Mandantenwünschen und Bedürfnissen entsprechen könnten. Der Makler berücksichtigt lediglich solche Versicherer, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen sind und eine

Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache und nach deutschem Recht anbieten. Der Makler übernimmt keine Prüfung der Solvenz der Versicherer, soweit diese der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen. Der Makler berücksichtigt nur diejenigen Versicherer, die bereit sind mit ihm zusammenzuarbeiten und ihm eine übliche Courtage für seine Tätigkeiten bezahlen. Direktversicherer oder andere nicht frei auf dem Versicherungsmarkt zugängliche Deckungskonzepte werden von dem Makler nur nach vorheriger Absprache berücksichtigt. Der Makler ist jedoch bevollmächtigt, für den Kunden auch gegenüber Direktversicherern oder anderen Anbietern von nicht frei auf dem Versicherungsmarkt zugänglichen Deckungskonzepten aufzutreten und diesen gegenüber Erklärungen für den Kunden abzugeben oder zu empfangen.

(2) Der Makler erhält ausreichend Zeit, um die Vermittlung eines Versicherungsvertragsverhältnisses vorzubereiten und verschiedene Angebote bei den Versicherern einzuholen. Benötigt der Mandant eine sofortige Deckung eines Risikos, hat er ein sofortiges Tätigwerden mit dem Makler schriftlich zu vereinbaren.

(3) Der Makler kann nicht gewährleisten, dass zeitnah ein Versicherer die vorläufige Deckung oder überhaupt die Übernahme eines Risikos erklärt. Der Mandant wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Versicherer und nur in dem beschriebenen Umfang über vorläufigen oder gewünschten Versicherungsschutz verfügt, sofern der Mandant seine versicherungsvertraglichen Pflichten erfüllt.

(4) Der Mandant kann jederzeit vom Makler die Überprüfung und Aktualisierung der vermittelten Versicherungsverträge an eine veränderte Risiko-, Markt- und/oder Rechtslage verlangen. Erst nach entsprechender Mitteilung entsteht für den Makler diese Tätigkeitspflicht. Sodann übernimmt der Makler eine Überprüfung des Versicherungsschutzes anhand der veränderten Rechts-, Risiko- und Marktverhältnisse und veranlasst nach Weisung des Mandanten ggf. die Änderung und/oder Erweiterung des Versicherungsschutzes.

(5) Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben des Maklers erteilt dieser auf Anfrage des Mandanten jederzeit Auskunft zu dem vermittelten Vertragsverhältnis.

(6) Der Makler verpflichtet sich, die Versicherer nur entsprechend der Weisungen des Mandanten zu informieren. Erklärungen, die er im Auftrag seines Mandanten an die Versicherer weiterleitet, werden dem Mandanten zugerechnet. Darüberhinausgehende Informationen werden an den/oder die Versicherer oder sonstige Dritte nicht weitergegeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

#### **4. Zeitrahmen für Erstanalyse**

Dem Mandanten ist bekannt, dass der Makler nicht unmittelbar nach der Übernahme des Mandates Zugriff auf alle relevanten Informationen zu den Versicherungsverträgen des Mandanten erhält. Hierzu ist zunächst ein Übertragungsprozess bei der jeweiligen Versicherungsgesellschaft notwendig, auf dessen Geschwindigkeit der Makler keinen Einfluss hat. Daher wird vereinbart, dass der Makler dem Mandanten eine Analyse der vorhandenen Versicherungsverträge erst drei Monaten nach Zugang des Unterscribenen Maklermandates schuldet.

#### **5. Pflichten des Mandanten**

(1) Der Mandant ist zur Mitwirkung, insbesondere zur vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben im Zusammenhang mit den vom Makler betreuten Versicherungen des Kunden verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung erforderlich ist. Dies gilt auch für Änderungen seiner Risiko- oder Rechtsverhältnisse oder der zugrunde liegenden Tatsachen nach Vertragsschluss, die für den jeweiligen Versicherungsschutz relevant sein könnten. Hierzu zählen unter anderem Angaben zum Wohnort, zur familiären Situation, zur beruflichen Tätigkeit oder zum Rauchverhalten. Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschließend. Unterlässt der Mandant die unverzügliche Information, besteht eventuell kein oder kein vollständiger Anspruch aus dem Versicherungsvertrag. Insbesondere hat er dem Makler unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig zu übergeben.

(2) Zur Erleichterung der Mitwirkung durch den Mandanten erfragt der Makler Veränderungen der persönlichen Verhältnisse regelmäßig in Form eines sogenannten „Datenupdates“. Der Mandant verpflichtet sich, dieses innerhalb der vom Makler in der Aufforderung gesetzten Frist zu beantworten. Dem Mandanten ist bewusst, dass ihn dieses „Datenupdate“ nicht von den Pflichten aus 5. (1) entbindet.

(3) Bei der Bearbeitung der Vermittlungsanfrage kann nur der vom Mandanten geschilderte Sachverhalt zugrunde gelegt werden. Der dargelegte Sachverhalt ist als vollständig, wahrheitsgemäß und abschließend als Beratungsgrundlage anzunehmen.

(4) Der Makler ist nicht verpflichtet und nicht in der Lage, sich nach der Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes fortlaufend über eventuelle Änderungen der Verhältnisse des Mandanten zu informieren. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können, auch wenn der Mandant selbst erst später eigene Kenntnis erhält.

(5) Der Mandant verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse und -konzepte des Maklers nur mit seiner schriftlichen vorherigen Einwilligung an Dritte (z.B. Kreditinstitute, Konkurrenzunternehmen) weiterzugeben. Für eigene Versicherungsanalysen und individuell erstellte Deckungskonzepte nimmt der Makler Urheberrechtsschutz nach den

Bestimmungen des Urhebergesetzes in Anspruch. Eine Haftungsverantwortung des Maklers für deren Inhalt gegenüber Dritten wird ausgeschlossen.

(6) Die aus den Versicherungsverträgen unmittelbar erwachsenden Verpflichtungen, wie die Prämienzahlungen, Anzeigepflichten und die Einhaltung vertraglicher Obliegenheiten, etc. sind vom Mandanten zu erfüllen.

(7) Der Mandant ist verpflichtet, dem Makler die vertragsbezogene Korrespondenz des Versicherers in dem für eine gewünschte Interessenwahrnehmung erforderlichen und zumutbaren Umfang in Kopie nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen oder den Schriftverkehr mit dem Versicherer ausschließlich über den Makler zu führen.

(8) Der Mandant ist unabhängig von dem Fortbestand des vorliegenden Maklervertrages jederzeit berechtigt, einen anderen Vermittler mit der Vermittlung und Verwaltung seiner Versicherungsverträge zu beauftragen. Der Mandant ist zuvor verpflichtet, den Makler über den Umstand einer neuen Beauftragung zu informieren, damit der Makler den Kunden bei der geordneten Übernahme der Verwaltung durch den neu beauftragten Vermittler unterstützen kann. Alsdann ist davon auszugehen, dass der neubeauftragte Vermittler ab dem berechtigten Übernahmezeitpunkt der Versicherungsverträge die Vergütung vom Versicherer erhält und seinerseits die umfassende Betreuungstätigkeit gegenüber dem Mandanten erbringt. Ein Anlass für eine weitere Verwaltungstätigkeit des Maklers für den Mandanten besteht daher nicht. Beiden Parteien steht es frei, die Zusammenarbeit ganz oder teilweise zu beenden. Der vom Mandanten neubeauftragte Vermittler haftet selbständig gegenüber dem Mandanten für seine Beratung. Eine gesamtschuldnerische Haftung besteht nicht.

#### **6. Besondere Mitwirkungspflichten des Mandanten**

Einige Produktpartner stellen dem Makler nicht zuverlässig Unterlagen zu den vorhandenen Kundenverträgen zur Verfügung. Der Mandant verpflichtet sich daher, den Makler über eingehende Dokumente zu folgenden Verträgen zu informieren:

- (1) Bausparverträge,
- (2) Immobiliendarlehen,
- (3) Verbraucherkredite,
- (4) Fondssparpläne, hierzu gehören auch Riesterverträge von Fondsgesellschaften wie DWS oder Union Investment,
- (5) Verträge, welche nicht in den Bestand des Maklers übertragen werden können. Dies betrifft beispielsweise, aber nicht ausschließlich Verträge der
  - a. HUK Coburg,
  - b. LVM,
  - c. Generali,
  - d. DEBEKA,
  - e. Direktversicherer,
- (6) Strom- und Gasverträge, sofern der Mandant hierzu eine unterstützende Tätigkeit des Maklers wünscht

#### **7. Haftungsbegrenzung und -ausschlüsse**

(1) Die Haftung des Maklers für eine Verletzung seiner Pflichten ist auf 5.000.000 Euro je Schadensfall begrenzt. Bis zu dieser Haftungssumme besteht eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Sofern die gesetzliche Versicherungspflicht zum Zeitpunkt des Schadens eine höhere Mindestversicherungssumme vorsieht, erhöht sich die Haftungsbegrenzung entsprechend auf diesen Wert.

(2) Schadensersatzansprüche des Mandanten aus diesem Vertrag verjähren spätestens nach 2 Jahren. Die Verjährung beginnt zum Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und der Mandant Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

(3) Für Fehlberatungen oder nicht geeignete Beratungsergebnisse wegen nicht vollständiger, unverzüglicher oder wahrheitsgemäßer Information des Mandanten ist die Haftung für Vermögensschäden ausgeschlossen.

(4) Für die Richtigkeit von Produktangaben oder Versicherungsbedingungen der Versicherer oder sonstiger für den Mandanten tätiger Dritter haftet der Makler nicht.

(5) Für Vermögensschäden, die dem Auftraggeber infolge fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten entstehen, haftet der Versicherungsmakler nicht.

(6) Diese Haftungsbeschränkungen nach den Absätzen (1) bis (5) gelten nicht, soweit die Haftung des Versicherungsmaklers auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Versicherungsmaklers beruht, - oder auf einer Verletzung der §§ 60, 61 VVG oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht.

## **8. Vergütung**

Die Parteien entscheiden sich für folgende Vergütungsabrede:

Neben der Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungsprämie gegenüber dem Versicherungsunternehmen entstehen dem Mandanten keine weiteren Kosten für die Vermittlungstätigkeit des Maklers. Die Vergütung für die Vermittlungs- und Verwaltungstätigkeit des Maklers trägt das Versicherungsunternehmen. Zusätzliche kostenpflichtige Dienstleistungen können in einer gesonderten Servicevereinbarung geregelt werden.

## **9. Vollmacht und Datenschutzerklärung**

Der Makler ist berechtigt, die Daten des Mandanten, insbesondere seine Gesundheitsdaten, zu speichern und zu verwenden, soweit dies zur Vermittlung und Verwaltung der vom Mandanten gewünschten Versicherungen erforderlich ist. Im Übrigen ist der Makler im Rahmen der gesondert erteilten Maklervollmacht bevollmächtigt, den Mandanten zu vertreten und Erklärungen für ihn abzugeben und anzunehmen. Der Mandant hat dem Makler zu diesem Zwecke eine gesonderte Vollmacht erteilt und seine Einwilligung in einer gesonderten Erklärung abgegeben. Die Einzelheiten der Vollmacht und der Einwilligung ergeben sich aus der jeweiligen gesonderten Urkunde. Der Makler verpflichtet sich, den Kunden auf ihm bekanntwerdende rechtliche oder sonstige marktspezifischen Veränderungen hinzuweisen, die für die vom Makler betreuten Sparten des Kunden von Bedeutung sind.

## **10. Weitere Dokumente**

Folgende weitere Dokumente werden zu diesem Vertrag erstellt und sind durch den Mandanten zu unterzeichnen: Maklervollmacht, Datenschutzerklärung, Erstinformation, Grundlagen der Zusammenarbeit

## **11. Geschäftsunterlagen**

(1) Der Makler ist nicht verpflichtet, Kopien der Geschäftskorrespondenz und von Unterlagen, die der Kunde bereits erhalten hatte oder sich anderweitig besorgen kann (z. Bsp. den Versicherungsschein) kostenfrei für den Mandanten zu erstellen. Der Makler ist insofern berechtigt, hierfür eine angemessene Vergütung zu verlangen, deren Höhe dem Mandanten auf Anforderung mitzuteilen ist.

(2) Die vom Makler erstellte Geschäftskorrespondenz gehört allein dem Makler.

(3) § 667 BGB wird ausdrücklich abbedungen. Der Makler hat seine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen eigenverantwortlich hinsichtlich sämtlicher Geschäftskorrespondenz zu erfüllen.

## **12. Abtretungsverbot und Aufrechnungsverbot**

Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte oder Ansprüche des Auftraggebers gegen den Makler sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar, es sei denn, es handelt sich um rechtskräftig festgestellte Ansprüche oder einen auf Geld gerichteten Anspruch des Auftraggebers gegen den Makler. Der Abtretungsausschluss gilt nicht, wenn die berechtigten Belange des Auftraggebers an der Abtretbarkeit des Rechts das schützenswerte Interesse des Maklers an dem Abtretungsausschluss überwiegen.

Diese Regelung findet gegenüber Verbrauchern keine Anwendung; die Regel des § 354a HGB bleibt unberührt.

## **13. E-Mailadresse des Mandanten**

Dem Mandanten ist bekannt, dass E-Mails das Hauptinformationsmedium des Maklers an den Mandanten darstellen. Der Mandant verpflichtet sich, eine E-Mailadresse bereitzuhalten, an welche der Makler den für die Beratung und Betreuung notwendigen Schriftverkehr richten kann. Die aktuelle E-Mailadresse des Mandanten zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Maklervertrages lautet:

Über eine Änderung der E-Mailadresse informiert der Mandant den Makler umgehend. Der Makler haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass dem Mandanten Informationen nicht zugegangen sind, weil diese an eine veraltete E-Mailadresse versendet wurden, nachdem der Mandant den Makler nicht über eine Änderung der E-Mailadresse informiert hat. Gleiches gilt für den Fall, in dem Nachrichten des Maklers durch den Spamfilter des Kunden geblockt wurden oder das Postfach keine neuen Nachrichten mehr entgegengenommen hat.

## **14. Informationsklausel & Einwilligung in Werbung**

Der Makler informiert seine Mandanten regelmäßig in Form eines Newsletters über für die Beratung und Betreuung des Mandanten relevante Themen. Aus diesem Grund empfiehlt der Makler den Abschluss und die Aufrechterhaltung des Newsletter-Abonnements.

Kundeninformation und Werbung lassen sich nicht voneinander trennen. Möchte der Makler den Mandanten beispielsweise auf den besseren Schutz eines neuen Versicherungstarifs hinweisen, wird dies als Werbung verstanden. Deshalb benötigt der Makler das Einverständnis des Mandanten, um seine Tätigkeit vollumfänglich ausüben zu können.

Der Makler darf die vom Mandanten überlassenen Daten verwenden, um den Mandanten weiterführend auch in anderen Produktparten zu beraten und/oder ihm weitere Produktvorschläge zu unterbreiten. Der Mandant kann darüber hinaus jederzeit entscheiden, ob und in welchem Umfang er darin einwilligt, dass ihn der Vermittler kontaktieren und ihn, auch über bestehende Geschäftsbeziehungen hinreichend informieren darf, z.B. über den

Abschluss neuer Verträge und über inhaltliche Änderungen von bestehenden Verträgen, insbesondere deren Verlängerung, Ausweitung und Ergänzung.

Der Mandant ist damit einverstanden, dass der Makler regelmäßig Informationen zu Versicherungs- und Finanzprodukten per E-Mail an folgende E-Mailadressen zuschickt:

Wird dem Makler durch den Mandanten eine neue E-Mailadresse mitgeteilt, gilt die Einwilligung entsprechend für diese. Seine Einwilligung kann der Mandant jederzeit widerrufen.

#### **15. Vertragsdauer und Kündigung**

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und beginnt mit der rechtskräftigen Unterzeichnung. Er kann vom Makler mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Für den Kunden hingegen gilt keine Kündigungsfrist.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Beendigung des Maklervertrages bei den jeweiligen Versicherungsunternehmen anzuzeigen, damit ein neuer Vermittler bestimmt wird, diesem die künftige Betreuungscourtage gutgeschrieben wird und die Korrespondenz gegenüber dem bisherigen Versicherungsmakler eingestellt wird.

#### **16. Beendigung bei Tod**

Der Maklervertrag erlischt mit dem Tod des Mandanten.

#### **17. Rechtsnachfolge**

Der Auftraggeber willigt bereits jetzt in eine etwaige Vertragsübernahme durch einen anderen oder weiteren Versicherungsmakler, beispielsweise durch Verkauf oder Erweiterung des Maklerhauses ein. Er erklärt sich damit einverstanden, dass in einem solchen Falle die für die Vermittlung und Betreuung von zukünftigen bzw. bestehenden Verträgen erforderlichen Informationen und Unterlagen weitergegeben werden.

Bevor eine Vertragsübernahme erfolgen darf, wird der Auftraggeber mit hinreichendem zeitlichem Vorlauf informiert und erhält die Möglichkeit einer Vertragsübernahme binnen einer Frist von 4 Wochen zu widersprechen und den Maklervertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen.

#### **18. Gerichtsstand**

Die Parteien vereinbaren einvernehmlich, soweit dies gesetzlich zulässig ist, anlässlich von gerichtlichen Streitigkeiten aus der Zusammenarbeit den Gerichtsstand in Neuss als ausschließlichen Gerichtsstand.

#### **19. Salvatorische Klausel & Schlussbestimmungen**

(1) Sollte eine bestehende oder künftig in den Vertrag aufgenommene Bestimmung, aus welchem Rechtsgrunde auch immer, rechtsunwirksam sein oder werden, so vereinbaren die Parteien schon jetzt, dass die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile davon unberührt bleiben soll. Dies gilt auch für den Fall einer Gesetzesänderung, Änderung der Rechtsprechung oder einer erkennbaren Regelungslücke des Vertrages. Die Parteien vereinbaren in diesem Falle, dass eine Regelung gelten soll, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist Kaarst, soweit beide Vertragsparteien Kaufleute oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind oder der Mandant seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Es findet deutsches Recht Anwendung.

(3) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Maklervertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

(4) Widerstreitende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, welche abweichende oder entgegenstehende Regelungen enthalten, sind unbeachtlich. Es gelten ausschließlich die hier vereinbarten vertraglichen Regelungen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Makler

---

Unterschrift Mandant

## **Maklervollmacht**

Vertragspartner dieser Maklervollmacht sind:

**TBO Versicherungsmakler GmbH, Königstr. 42, 41564 Kaarst**  
nachfolgend – Makler oder Vermittler – genannt

und

nachfolgend – Mandant oder Kunde – genannt

### **1. Umfang**

Der Auftraggeber bevollmächtigt den Versicherungsmakler und einen eventuellen Rechtsnachfolger zur Vertretung in sämtlichen Angelegenheiten rund um seine Versicherungs- und sonstigen Verträge, welche im Maklervertrag angegeben wurden.

Diese Maklervollmacht umfasst insbesondere

(1) die uneingeschränkte aktive und passive Vertretung des Auftraggebers gegenüber den jeweiligen Vertragspartnern, z.B. Versicherern und Bausparkassen, einschließlich der Abgabe und Entgegennahme aller die Verträge betreffenden Willenserklärungen, Auskünfte, Informationen und Anzeigen. Insbesondere ist der Makler zur Entgegennahme sämtlichen Schriftverkehrs bevollmächtigt (Postempfangsvollmacht).

(2) die Anweisung an den Vertragspartner des Mandanten, mit Vorlage dieser Vollmacht, die bestehenden Verträge unverzüglich in die Betreuung und Verwaltung des Maklers zu übertragen.

(3) die Kündigung bestehender und den Abschluss neuer Versicherungsverträge. Das Recht zur Kündigung gilt ausdrücklich nicht für Lebensversicherungen sowie Krankenversicherungen, welche nach Art der Lebensversicherung kalkuliert sind.

(4) den Widerspruch von dynamischen Anpassungen.

(5) die Kündigung bestehender und den Abschluss neuer Strom- und Gasverträge.

(6) die Vollmacht zur Beendigung bestehender Maklerverträge oder –aufträge und die Berechtigung zur Anforderung aller Geschäftsunterlagen nach § 667 BGB für den Mandanten vom Vorvermittler/Betreuer/Vorbeauftragten in Vertretung des Mandanten.

(7) die Geltendmachung der Versicherungsleistungen sowie die sonstige Mitwirkung bei der Schadenregulierung.

(8) die Einleitung und Begleitung von Beschwerden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder einer Ombudsstelle.

(9) die Erteilung, Widerruf und Weiterleitung von Lastschriftaufträgen und Einzugsermächtigungen (SEPA) gegenüber Versicherern und sonstigen Produktpartnern zur Abbuchung der Versicherungsprämien bzw. sonstiger Entgelte.

(10) die Bevollmächtigung, die Kundeninformationen gemäß § 7 VVG (Stand: 1. Januar 2008) i.V.m. den Regelungen der VVG InfoV für den Mandanten in Empfang zu nehmen und für den Mandanten die Erklärung des Empfangs gegenüber dem Versicherer abzugeben. Der Makler hält diese Informationen für den Mandanten bereit, so dass der Mandant die Kundeninformation jederzeit einsehen oder in Textform anfordern kann.

(11) die Erteilung und Widerruf von Einverständniserklärungen zur Einholung von Bonitätsauskünften, sowie die Anforderung von Selbstauskünften.

(12) die Erteilung und Widerruf von Einwilligung zur Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten, von Schweigepflichtentbindungserklärungen sowie das Auskunftsbegehren über gespeicherte und verwendete Daten.

(13) die Erteilung und Widerruf von Einverständniserklärungen zur Einholung und Weitergabe von Informationen an folgende Unternehmen, sofern gesetzlich zulässig und für die Prüfung, Vermittlung oder Betreuung dienlich:

- X Sozialversicherungsträger
- X Bonitätsauskunftgeber
- X Banken und Kreditinstitute, jedoch ohne Kontovollmacht
- X Steuerberater
- X Rechtsanwälte
- X Handwerker und Architekten
- X Ämter und Behörden sowie vergleichbare Institutionen (z.B. Zulagenstellen)
- X Strom- und Gasanbieter

(14) die Erteilung von Untervollmachten an die VEMA eG, 95500 Heinersreuth sowie weitere Unternehmensverbände/Pool, denen sich ein Versicherungsmakler anschließen kann.

(15) die Erteilung und Widerruf von Untervollmacht an einen anderen Versicherungsmakler oder Personen, die von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

## **2. Befreiung von § 181 BGB**

Bezüglich der Vermittlung von Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung wird der Makler von der Begrenzung des § 181 BGB befreit. Es ist ihm mithin gestattet zwischen dem jeweiligen Versicherer und dem Mandanten durch Vertretung beider Parteien einen Versicherungsvertrag über vorläufige Deckung abzuschließen, soweit er hierzu vom Versicherer berechtigt ist.

## **3. Kündigung**

Der Mandant kann diese vorliegend erteilte Vollmacht, unabhängig von dem übrigen Vertrag, jederzeit durch schriftliche Erklärung für die Zukunft dem Makler entziehen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Makler

---

Unterschrift Mandant

## **Datenschutzerklärung**

Vertragspartner dieser Datenschutzerklärung sind:

**TBO Versicherungsmakler GmbH, Königstr. 42, 41564 Kaarst**  
nachfolgend – Makler oder Vermittler – genannt

und

nachfolgend – Mandant oder Kunde – genannt

### **Präambel**

Der Mandant wünscht die Vermittlung und/oder Verwaltung seiner Vertragsverhältnisse gegenüber Versicherern, Bausparkassen, Banken und/oder Energieversorgern aufgrund der vereinbarten Regelungen (Auftrag/Maklervertrag) mit dem Vermittler. Zu deren Umsetzung, insbesondere der Vertragsvermittlung und -verwaltung, soll der Vermittler alle in Betracht kommenden Daten des Mandanten erhalten, speichern und weitergeben dürfen.

Um diesem Auftrag nachkommen zu können, benötigt der Makler personenbezogene Daten des Mandanten (im Folgenden kurz: „Daten“). Diese Daten werden zum Beispiel in folgenden Fällen verarbeitet:

- (1) Datenerhebung
- (2) Beratungen
- (3) Beratungsdokumentationen
- (4) Risikovorabfragen
- (5) Vertragsantrag oder -abschluss
- (6) Anfragen an Produktgeber
- (7) Vertragsbetreuung

Diese Daten werden dabei, falls nötig, auch an Produktgeber (z.B. Versicherungsunternehmen, Banken, Bausparkassen) weitergeleitet. Der Mandant erhält auf Wunsch jederzeit Einblick in die Produktpartnerliste.

### **1. Einwilligung nach dem Bundesdatenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung**

(1) Der Mandant willigt ausdrücklich ein, dass alle personenbezogenen Daten, wie auch insbesondere die Gesundheitsdaten der zu versichernden Personen, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom Vermittler gespeichert und zum Zwecke der Vermittlung und Verwaltung an die dem Mandanten bekannten und weitere kooperierende Unternehmungen weitergegeben werden dürfen, soweit dies zur Erfüllung der Vereinbarung gemäß der Präambel sachdienlich ist. Der Mandant ist zudem damit einverstanden, dass die unter Punkt 6. benannten und weitere Kooperationspartner in Unterstützung des Maklers die Daten speichern und ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung nutzen dürfen.

(2) Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des beantragten Vertrages und auch für die entsprechende Prüfung bei anderweitig zu beantragenden Versicherungsverträgen oder bei künftigen Antragstellungen des Mandanten. Die Mandantendaten werden nach Kündigung der Zusammenarbeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gelöscht.

(3) Der Vermittler darf die Mandantendaten, insbesondere auch die Gesundheitsdaten des Mandanten, zur Einholung von Stellungnahmen und Gutachten, sowie zur rechtlichen Prüfung von Ansprüchen an von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen (z.B. Anwälte und Steuerberater) weitergeben.

(4) Die Einwilligung erfolgt freiwillig und ist jederzeit durch den Mandanten widerrufbar. Er kann einzelne Passagen der Datenschutzerklärung streichen, denen er nicht zustimmt. Dies kann jedoch zur Folge haben, dass der Makler nicht in der Lage ist, seine Beratung und Betreuung umfassend durchzuführen. Hieraus können dem Mandanten in der Folge eventuell finanzielle und rechtliche Nachteile entstehen.

### **2. Elektronische Unterschriften**

Der Makler setzt elektronische Unterschriftenverfahren ein, um Vorgänge des Mandanten digital zu verarbeiten. Durch eine elektronische Unterschrift kann dem Mandanten die Erklärung, die er damit unterzeichnet, zugeordnet werden. Um diese Zuordnung zu ermöglichen, werden biometrische Merkmale der Unterschrift (etwa Schreibgeschwindigkeit, -richtung, -pausen, -winkel sowie Andruck) verarbeitet. Diese Verarbeitung erfolgt ausschließlich zu dem Zweck der Prüfung der Authentizität Ihrer Unterschrift.

Der Mandant willigt in die Verarbeitung seiner besonderen Kategorien personenbezogener Daten durch den Makler zur Durchführung des Maklervertrages, gegebenenfalls unter Verwendung seiner elektronischen Unterschrift, wie vorstehend beschrieben, ein. Dies beinhaltet ausdrücklich auch die Übermittlung seiner Daten, auch der besonderen Kategorien personenbezogener Daten, an Versicherer, soweit dies jeweils zur Beratung, Vermittlung und Prüfung seines Antrages oder Risikovorabfrage sowie zur Betreuung seiner Verträge erforderlich ist.

Dem Mandanten ist bekannt, dass ohne dessen Einwilligung die Durchführung des Maklervertrags nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, und der Maklervertrag gegebenenfalls wegen Undurchführbarkeit aufzuheben ist.

### **3. Befugnis der Vertragspartner**

(1) Der Mandant hat Kenntnis, dass sämtliche Informationen und Daten, welche für den von ihm gewünschten Versicherungsschutz von Bedeutung sein könnten, an den potenziellen Vertragspartner (z.B. Versicherer) weitergegeben werden müssen. Diese potenziellen Vertragspartner sind zur ordnungsgemäßen Prüfung und weiteren Vertragsdurchführung berechtigt, die vertragsrelevanten Daten –insbesondere auch die Gesundheitsdaten– im Rahmen des Vertragszweckes zu speichern und zu verwenden.

(2) Soweit es für die Eingehung und Vertragsverlängerung erforderlich ist, dürfen diese Daten, einschließlich der Gesundheitsdaten, an Rückversicherer oder Mitversicherer zur Beurteilung des vertraglichen Risikos übermittelt werden.

### **4. Anweisungsregelung**

Der Mandant weist seine bestehenden Vertragspartner (z.B. Versicherer) an, sämtliche vertragsbezogenen Daten – auch die Gesundheitsdaten – an den/die beauftragten Vermittler unverzüglich herauszugeben. Dies auch aber nicht ausschließlich zum Zwecke der Vertragsübertragung, damit der Vermittler die Überprüfung des bestehenden Vertrages durchführen kann. Gleiches gilt für die unter Punkt 6. genannten Kooperationspartner. Der Makler haftet nicht für eine fehlerhafte Beratung oder Betreuung des Kunden, wenn diese durch eine Verletzung der vorgenannten Mitwirkungspflichten des Kunden verursacht wurde.

### **5. Widerrufsregelung**

Die Einwilligung zur Verwendung, Speicherung und Weitergabe aller gesammelten und vorhandenen Daten – einschließlich der Gesundheitsdaten – kann durch den Mandanten jederzeit widerrufen werden. Der Makler wird sodann die an der Vertragsvermittlung und/oder -verwaltung beteiligten Unternehmen unverzüglich über den Widerruf informieren. Diese sind verpflichtet, unverzüglich die gesetzlichen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), einschließlich etwaiger Verpflichtungen zur Löschung oder Vernichtung von Daten, umzusetzen. Führt der Widerruf dazu, dass der in der Präambel geregelte Vertragszweck nicht erfüllt werden kann, endet automatisch die vereinbarte Verpflichtung des Vermittlers gegenüber der dem Widerruf erklärenden Person oder Firma.

### **6. Kooperationspartner**

Dem Mandanten ist es bekannt, dass der Makler im Rahmen seiner auftragsgemäß übernommenen Aufgaben mit Kooperationspartnern zusammenarbeitet. Dies dient insbesondere der Verbreiterung des Produktspektrums und der Erfüllung der Dokumentationspflichten.

Aus diesem Grunde ist es erforderlich, dass der Kooperationspartner die Daten des Mandanten erhält und ebenfalls im Rahmen dieser datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung zur Datenverwendung, Weitergabe oder Speicherung berechtigt ist. Der Kunde erteilt daher den nachfolgend genannten Kooperationspartnern des Maklers hiermit die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung im Umfang der hiesigen Datenschutzerklärung. Dies gilt insbesondere auch für persönliche Daten einschließlich Gesundheitsdaten des Mandanten.

Der Mandant stimmt der Datenverwendung aufgrund dieser Datenschutzvereinbarung hinsichtlich der nachfolgend genannten Unternehmungen zu:

- X VEMA Versicherungs-Makler-Genossenschaft eG, Unterkonnersreuth 29, 95500 Heinersreuth:  
Maklerverbund. Stellt maßgeblich Infrastrukturdienstleistungen für Makler zur Verfügung, z.B. vertragliche Anbindungen an Versicherungen, Fondsgesellschaften und Banken sowie Dokumentenverwaltung und Provisionsabrechnungen.
- X Softfair GmbH, Albert-Einstein-Ring 15, 22761 Hamburg:  
Technischer Dienstleister. Stellt maßgeblich Vergleichsberechnungsprogramme zur Verfügung.
- X NAFI GmbH, Lütmarser Str. 60, 37671 Hötter:  
Technischer Dienstleister. Stellt maßgeblich Vergleichsberechnungsprogramme zur Verfügung.
- X i-Planner GmbH, Lochhamer Schlag 12, 82166 Gräfelfing:  
Technischer Dienstleister für Kunden- und Vertragsverwaltung (CRM).
- X FINLEX GmbH, Ludwigstr. 33-37, 60327 Frankfurt am Main  
Versicherungsmakler. Stellt als Kooperationspartner spezielle Deckungskonzepte im Bereich Financial Lines zur Verfügung.
- X Kassensuche GmbH, Vilbeler Landstraße 186, 60388 Frankfurt  
Kooperationspartner, welcher Zugang zu zahlreichen gesetzlichen Krankenkassen herstellt und damit die Vermittlung von Mitgliedschaften durch den Makler als Tipgeber ermöglicht

Der Mandant erklärt die Einwilligung der Datenweitergabe an die vorgenannt benannten Unternehmungen, sofern dies zur auftragsgemäßen Erfüllung des Maklers erforderlich ist oder wird. Weiterhin erklärt der Mandant die Einwilligung der Datenweitergabe auch an andere Unternehmungen, welche der Makler zur Erledigung seiner Pflichten lt. Maklervertrag als notwendig erachtet.

#### **7. Nachfolgeregelung**

Für den Fall, dass eine Betreuung durch den Makler nicht mehr erfolgt, zum Beispiel im Falle der Geschäftsaufgabe, benötigt ein Nachfolger Zugriff auf die Daten des Mandanten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, um den Mandanten lückenlos weiterbetreuen zu können. Vor einer solchen Übertragung wird der Mandant darüber, sowie über die Person des Nachfolgers gesondert und ausdrücklich informiert. Der Mandant hat dann die Möglichkeit, der Übertragung zu widersprechen. Über das Widerspruchsrecht wird der Mandant in dem Fall gesondert informiert.

Der Mandant willigt ein, dass für den Fall, dass eine Betreuung durch den Makler nicht mehr erfolgt, ihm vom Mandanten bekanntgegebene oder von den Produkthanbietern erhaltene Daten an den Nachfolger weitergeben werden und dieser die Daten zum Zwecke der Betreuung seiner Verträge und zu dessen Beratung verwenden darf. Die Daten können auch besondere Kategorien personenbezogener Daten enthalten. Eine Übermittlung der Daten erfolgt nicht, soweit der Mandant nach entsprechender vorheriger Information widersprochen hat.

Dem Mandanten ist bekannt, dass ohne seine Einwilligung die weitere Betreuung seiner Verträge nicht gesichert sein könnte, und er sich in dem Fall gegebenenfalls um eine andere Betreuung bemühen muss.

#### **8. Auskunftsrecht**

Der Mandant hat jederzeit das Recht, Auskünfte über die Daten zu verlangen, die bei dem Makler und den unter Punkt 6. genannten Kooperationspartnern gespeichert sind, und an wen diese Daten von dort aus übermittelt wurden.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Makler

---

Unterschrift Mandant